Satzung

Präambel

Wissenschaftliche Erkenntnisse bestimmen maßgeblich die Entwicklung der Menschheit und ihre Kultur. Der Nutzen der Wissenschaft für die menschliche Gesellschaft, aber auch die Gefahr ihres Missbrauchs ist größer geworden als je zuvor. In der Verantwortung der Wissenschaft übernimmt die "Vereinigung Deutscher Wissenschaftler" (VDW) folgende Aufgaben:

- das Bewusstsein der in der Wissenschaft Tätigen für ihre Verantwortung in Bezug auf die Auswirkungen ihrer Arbeiten auf die Natur und die Gesellschaft wachzuhalten und zu vertiefen;
- für die Freiheit der Forschung einzutreten und freien Austausch ihrer Ergebnisse zu fördern;
- das Erkennen und Bearbeiten der Probleme, die sich aus der Entwicklung von Wissenschaft und Technik für die Menschheit ergeben;
- jeglicher Art von Missbrauch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse mit ihren besonderen Gefahren für die Gesellschaft und die Gesundheit von Mensch und Natur entgegenzutreten;
- der Wissenschaft und ihren VertreterInnen in Fragen der Anwendung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und deren Einfluss auf die Allgemeinheit öffentlich Gehör zu verschaffen;
- die Volksbildung zu fördern durch die Vermittlung sachlicher wissenschaftsbasierter Informationen an die Öffentlichkeit und ihre Organisationen;
- offenkundig falschen Informationen mit wissenschaftlichen Tatsachen entgegenzutreten;
- die internationale Zusammenarbeit der WissenschaftlerInnen zu stärken und diese auszudehnen.

Die "Vereinigung Deutscher Wissenschaftler" (VDW) und die „Gesellschaft für Verantwortung in der Wissenschaft“ (GVW) haben weitestgehend übereinstimmende Ziele. 1965 wurde die GVW als neutrale, religiös, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängige Vereinigung gegründet – als deutscher Zweig der in den USA gegründeten „Society for Social Responsibility in Science (SSRS)“. Mit der Verschmelzung von VDW und GVW sollen die Vereinszwecke der GVW fortgeführt werden, insbesondere die Förderung des Verantwortungsbewusstseins für das Wohl des Menschen und für die Umwelt sowie des kritischen wissenschaftlichen Diskurses.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Vereinigung Deutscher Wissenschaftler". Im Folgenden wird für ihn die Abkürzung VDW gebraucht.

Der Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft sowie die Förderung der Volksbildung.

Der Satzungszweck der Förderung der Wissenschaft wird verwirklicht insbesondere durch:

1.) Die interdisziplinäre Arbeit der Studiengruppen an gesellschaftlich relevanten wissenschaftlichen Themen.

2.) Die Einbeziehung des Wissens von Forschenden aus anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in die Arbeit der Studiengruppen und in wissenschaftliche Tagungen.

3.) Die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zu gesellschaftlich relevanten wissenschaftlichen Themen.

4.) Die Unterstützung junger WissenschaftlerInnen in der Jungen VDW in ihrer Ausbildung und Entwicklung zu verantwortungsvollen Forschenden sowie das Schaffen von Möglichkeiten zum Austausch, gesellschaftlichen Diskurs und die nachhaltige Vernetzung für diese durch geeignete Plattformen und Veranstaltungen.

Der Satzungszweck der Volksbildung wird verwirklicht insbesondere durch:

1.) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeit der Studiengruppen in allgemein verständlicher Form.

2.) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu gesellschaftlich relevanten wissenschaftlichen Themen.

3.) Die Kooperation mit Schulen und Hochschulen zur Bildung in den Themen Nachhaltigkeit und Friedenssicherung.

4.) Die Erstellung von Informationsformaten wie Podcasts oder Videos für die Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der VDW sollen Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung sein. Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen WissenschaftlerInnen sein, die entweder aktiv in der Forschung, Entwicklung oder Lehre tätig sind oder früher eine solche Tätigkeit über längere Zeit ausgeübt haben.

2. Der Vorschlag zur Aufnahme als Mitglied wird von zwei Mitgliedern unterstützt beim Vorstand eingereicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Es kann ausgeschlossen werden durch begründeten einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses verlangen, dass der Ausschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt wird. Dem Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter ist auf dieser Versammlung das Wort zu erteilen. Der Ausschluss-Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit im Falle der rechtzeitigen Anrufung der Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 4.1 Junior-Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können Studierende und junge WissenschaftlerInnen noch während ihrer akademischen Hochschulausbildung als Junior-Mitglieder der VDW aufgenommen werden, wenn die AntragstellerInnen die Zwecke entsprechend der Leitthemen der VDW aktiv unterstützen möchten.

2. Der Antrag zur Aufnahme als Junior-Mitglied wird dem Vorstand vorgelegt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Diese Aufgabe kann auf die Geschäftsführung übertragen werden.

3. Junior-Mitgliedern steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

4. Nach Abschluss der Hochschulbildung kann die Mitgliedschaft als Junior-Mitglied auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft in der VDW umgewandelt werden. Der Antrag zur Umwandlung der Mitgliedschaft muss von zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über den Antrag.

5. Ein Junior-Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Es kann ausgeschlossen werden durch begründeten einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Junior-Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses verlangen, dass der Ausschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt wird. Dem Junior-Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter ist auf dieser Versammlung das Wort zu erteilen. Der Ausschluss-Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit im Falle der rechtzeitigen Anrufung der Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die Junior-Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 40. Lebensjahres des Mitgliedes.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig, dann erst wieder nach drei Jahren. Die Amtszeit beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, die den Vorstand gewählt hat.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei der Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Die Abstimmung kann auch fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Auf vorherigen Antrag eines Vorstandsmitgliedes können bei Sitzungen des Vorstandes abwesende Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb von 14 Tagen zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes, der Vorsitzende selbst im Falle seiner Abwesenheit gegenüber dem auf der Vorstandssitzung vorsitzführenden Vorstandsmitglied abgeben.

3. Der Vorstand wählt einen oder eine Vorsitzende/n des Vorstandes (Doppelspitze ist möglich) und eine/n SchatzmeisterIn. Beide müssen Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zur VDW stehen.

4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mit-glieder des Vorstandes, die Befugnisse der Studiengruppen, des Arbeitsausschusses und der Projekte sowie gegebenenfalls die Delegation der Wahrnahme derartiger Aufgaben regelt.

5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens eines der/die Vorsitzende oder SchatzmeisterIn sein muss, vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Durch die Geschäftsordnung kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam das Recht eingeräumt werden, die Vereinigung zu vertreten. Die Begrenzung eines solchen Vertretungsrechts auf bestimmte Aufgaben ist zulässig.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die grundsätzliche Arbeit der VDW kritisch zu beobachten und nach außen hin die Arbeit der VDW zu unterstützen.

Die Arbeit des Beirates ist beratender Natur. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Beirat besteht aus 6 bis 10 Personen, die je zur Hälfte durch die Mitgliedschaft gewählt und zur anderen Hälfte vom Vorstand benannt werden. Die Wahl bzw. Benennung erfolgt auf 3 Jahre, einmalige Wiederwahl bzw. Benennung in unmittelbarer Folge ist möglich.

3. Der Beirat wird zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses eingeladen. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 7 Studiengruppen, Projekte und Arbeitsausschuss

1. Die fachliche Arbeit der VDW geschieht insbesondere in Studiengruppen. Eine Studiengruppe hat ein bestimmtes Thema aus dem Aufgabenkreis der VDW effektiv zu behandeln.

2. Die Projekte orientieren sich am Aufgabenkreis der VDW und tragen dazu bei, diese fachlich voranzutreiben.

3. Dem Vorstand steht ein Arbeitsausschuss zur Seite. Er besteht aus je einem Vertreter einer Studiengruppe. Der Vorstand beschließt, welche Gruppen als Studiengruppe im Sinne dieser Bestimmung anzuerkennen sind, der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Jede Studiengruppe entscheidet selbst, welches ihrer Mitglieder sie in den Arbeitsausschuss entsendet.

4. Der Arbeitsausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder dies wünscht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in mindestens zweijährigem Abstand ein. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor deren Termin abzusenden. Soweit diese Satzung anderes nicht vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

2. Abstimmungen der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichem Wege (Referendum) erfolgen.

3. Eine Abstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung (Referendum) ist auf Initiative des Vorstandes oder von 30 VDW-Mitgliedern möglich. Im letzten Falle hat der Vorstand zu dem Referendum Stellung zu nehmen. Der Stimmzettel muss so ausgefertigt werden, dass die Stimmabgabe ausschließlich in einer Entscheidung für ja, nein, Enthaltung erfolgt. Die Abstimmung muss auf Verlangen des Vorstandes oder der Initiatoren geheim erfolgen. Voraussetzung für die Gültigkeit eines Referendums ist weiterhin, dass jedem Mitglied die Entscheidung, über die abgestimmt werden soll, vom Vorstand durch die Post zugesandt wird. Der Zeitraum zwischen Versand der Beschlussvorlage und der letztmöglichen Rücksendung des Stimmzettels beträgt einen Monat. Maßgeblich sind die Daten der Poststempel des Versandes der Beschlussvorlage und der Rücksendung des Stimmzettels. Das Abstimmungsergebnis ist nur dann verbindlich, wenn sich mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an dem Referendum beteiligt haben. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verlangen neben der Stimmabgabe, jedoch während des Abstimmungszeitraumes mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine mündliche Beratung des Abstimmungsgegenstandes, so muss der Vorstand diesen auf die nächste vertagen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ohne dieses Verlangen eines Fünftels der Mitglieder auf schriftlichem Wege während des Abstimmungszeitraumes kann allein der Vorstand denselben Gegenstand auf einer Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung stellen.

4. Die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstands-, Beirats- und Arbeitsausschusssitzungen sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder ihren Rechtsnachfolger, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Falls die Deutsche Forschungsgemeinschaft nicht mehr existiert und keinen Rechtsnachfolger hat, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.